

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Der Vorsitzende  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

nur per E-Mail: [Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

Landesbeauftragte für Datenschutz  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Gundermann  
Durchwahl: 988-1214  
Aktenzeichen:  
LD2-18.03/18.001

Kiel, 30. Dezember 2018

**Schriftliche Anhörung des Wirtschaftsausschusses zum Thema „Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale“  
Drucksachen 19/930 und 19/979**

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Klare Regeln für Vermietung von Ferienunterkünften über Buchungsportale“ (Drucksache 19/930) sowie zu dem Alternativantrag der Regierungsfractionen „Fairer Wettbewerb bei der Vermietung von Ferienunterkünften“ (Drucksache 19/979).

Zuständigkeitsgemäß beschränkt sich meine Stellungnahme auf datenschutzrechtliche Aspekte der vorliegenden Anträge.

**I. Zum Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 19/930**

Aus Datenschutzsichtgeraten namentlich die im Antrag der SPD-Fraktion unter Punkt 1 und Punkt 2 geforderten Maßnahmen in den Blick.

Unter Punkt 1 wird vorgeschlagen, dass „auf Bundes- und EU-Ebene der steuerliche Informationsaustausch weiter zu optimieren“ sei. Es liegt auf der Hand, dass es bei der Umsetzung dieses Ziels zu einer **weitergehenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Steuerbehörden** kommt. Damit liegt ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung vor. Ausweislich des Antrages soll die Maßnahme dazu dienen, die Steuergerechtigkeit zu verbessern. Die Steuergerechtigkeit stellt als spezieller Ausdruck des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG ebenfalls einen grundgesetzlichen Wert dar. Entsprechendes ergibt sich ebenfalls aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In dieser Situation muss im Wege der praktischen Konkordanz eine Regelung gefunden werden, die beiden Grundrechten möglichst weitgehend zur Wirksamkeit verhilft. Mangels konkreter Vorschläge kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden, ob dieser Vorgabe genügt wird.

Unter Punkt 2 wird im Antrag der SPD-Fraktion zunächst gefordert, dass „**Nutzerdaten von Portalen, auf denen Privatwohnungen zur Vermietung an Feriengäste angeboten werden, (...) durch die Steuerverwaltung erhoben werden können**“ müssen. Es wird vorgeschlagen, dass dies nach dem Vorbilde Dänemarks über Verträge mit den Betreibern der Portale geschehen könne.

Dieser Vorschlag stößt auf **erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken**. Wie beim Vorschlag unter Punkt 1 im SPD-Antrag kommt es auch hier zu einem Zielkonflikt zwischen zwei grundgesetzlichen Werten, dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts und der Durchsetzung der Steuergerechtigkeit, der im Wege der praktischen Konkordanz zu lösen ist. Ein unmittelbarer Zugriff der Steuerbehörden auf die bei Vermittlungsportalen gespeicherten Nutzerdaten wäre jedoch unverhältnismäßig. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und auch die Grundrechte der Betreiber der Portale würden bei einer solchen Lösung übermäßig eingeschränkt.

Vorauszuschicken ist, dass eine **Erhebungsbefugnis für Nutzerdaten bei Vermittlungsportalen jedenfalls nicht durch Verträge mit den Betreibern** eingeführt werden könnte. Die Finanzbehörden dürfen nicht mit den Portalbetreibern eine Abmachung dahingehend schließen, dass die Rechte der Nutzenden beschnitten werden. Bei einem solchen Vertrag würde es sich um einen **unzulässigen Vertrag zugunsten Dritter** handeln. Der **Grundsatz des Gesetzesvorbehalts** gebietet vielmehr, dass Grundrechtseingriffe auf einer gesetzlichen Grundlage stattfinden.

**Die Abgabenordnung bietet keine solche Rechtsgrundlage.** Ein Sammelauskunftsersuchen nach § 93 Abs. 1a AO steht nur für den Einzelfall zur Verfügung und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist z. B. ein Auskunftsersuchen an eine Internethandelsplattform wie eBay zulässig, wenn der Datenzugriff technisch möglich ist, ein hinreichender Anlass z. B. aufgrund der Verwendung von Pseudonymen der Anbieter bejaht werden kann und das Sammelauskunftsersuchen dem Grunde nach und hinsichtlich des Umfangs der angeforderten Daten erforderlich, verhältnismäßig und zumutbar ist (BFH, Urteil vom 16.05.2013, Az. II R 15/12). Für einen ständigen Datenzugriff bei Dritten kann das Instrument des Sammelauskunftsersuchens jedenfalls nicht herangezogen werden. Dies zeigt auch der Vergleich mit der ausführlichen gesetzlichen Regelung in § 93 Abs. 7 i.V.m. § 93b AO zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen bei Kreditinstituten.

Soweit die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage für den Zugriff auf die Daten bei den Vermietungsportalen beabsichtigt ist, würde es sich um einen **unverhältnismäßigen Eingriff** handeln. Es stellen sich schon erhebliche **Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme** ein. Naturgemäß könnten auf diese Weise nur Vermittlungsportale adressiert werden, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Sollte eine Einigung auf EU-Ebene gelingen, so wären auch Portale zu adressieren, die ihre Niederlassung in der EU haben. Andere Vermittlungsportale, die ihren Sitz außerhalb der EU – beispielsweise in den USA – haben, wären von der Regelung nicht erfasst. Zu erwarten wäre eine Ausweichbewegung der Nutzenden auf solche Portale. Dies hätte auch nachteilige Folgen für die heimischen Vermittlungsportale, die dadurch Kundinnen und Kunden verlieren

würden. Insoweit wären auch die wirtschaftlichen Grundrechte (Art. 14 GG) der Portalbetreiber zumindest indirekt betroffen.

Weiter ist zu bedenken, dass bisher nur ganz ausnahmsweise direkte Datenabrufe von privaten Stellen an Steuerbehörden vorgesehen sind (s. o. zum Kontoabruf bei Kreditinstituten). Im Regelfall sollen andere **private Stellen gerade nicht zu Gehilfen staatlicher Stellen bei der Informationsbeschaffung** gemacht werden. Soll eine derartige Regelung gleichwohl eingeführt werden, so ist in die Grundrechtsabwägung auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit der Betreiber von Vermittlungsportalen nach Art. 12 GG einzustellen. Dies spricht zusätzlich für die Unverhältnismäßigkeit einer solchen Regelung.

Weiterhin würde die vorgeschlagene Lösung zu einer unverhältnismäßigen Übermittlung von Daten führen. Die Finanzbehörden müssten zunächst sämtliche bei den Portalen zur Verfügung stehenden Daten herunterladen, um dann mit den jeweiligen Steuerdaten abzugleichen, ob die Vermietung aus dem fraglichen Objekt bei der Besteuerung angegeben wurde. Dies dürfte einen ganz erheblichen – zurzeit wohl manuellen – Prüfungsaufwand bei den Finanzbehörden nach sich ziehen. Besonders **kritisch aus Datenschutzsicht** ist, dass es zu einer Übermittlung einer Vielzahl von nicht erforderlichen Daten käme, da ein Großteil der auf diesem Wege vermieteten Unterkünfte bzw. deren Erträge zur Steuer angegeben worden sein dürften. Es wäre also eine große Menge **unverdächtiger Personen** betroffen.

Der Antrag der SPD verwendet einerseits den Begriff der Anbieter, andererseits aber auch „Nutzerdaten“. Sollte mit der **Formulierung „Nutzerdaten von Portalen“** entsprechend dem medienrechtlichen Verständnis gemeint sein, dass sowohl Anbieter als auch deren Vertragspartner (Mieterinnen und Mieter) als auch sonstige Nutzende des Portals, die sich im Internet über ein Angebot informieren möchten, umfasst sind, gälten die vorgenannten Argumente zur Unverhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahme erst recht. Aus Datenschutzsicht wäre von einer derartigen Datensammlung und –weitergabe zu warnen.

Zudem stellen sich Fragen im Hinblick auf die **Datensicherheit**. Soweit Onlinezugänge angedacht sind, ergibt sich immer das Risiko des unbefugten Zugangs durch Dritte, das nicht komplett abzustellen ist.

Insgesamt wäre daher der vorgeschlagene Zugriff der Finanzbehörden auf Nutzerdaten bei Portalen aus hiesiger Sicht als unverhältnismäßig einzustufen.

**Anders zu beurteilen** ist dagegen die ebenfalls unter Punkt 2 im SPD-Antrag angesprochene Maßnahme, „eine **Registrierungspflicht** für die Anbieter von Wohnungen, die diese über ein Buchungsportal vermieten möchten“, einzuführen. Dies stellt eine **deutlich mildere Maßnahme** dar, die weder alle Nutzenden der Portale umfasst noch die Grundrechte der Betreiber von Buchungsportalen belastet. Die Finanzbehörden können durch stichprobenartige Überprüfung verifizieren, ob die auf Buchungsportalen verfügbaren Wohnungen entsprechend einer solchen Pflicht registriert und ob Steuern für die Vermietung der Wohnung gezahlt wurden.

## II. Zum Antrag der Regierungsfractionen, Drucksache 19/979

Der Antrag der Regierungsfractionen enthält im Wesentlichen einen Prüfauftrag an die Landesregierung zu dem etwaigen Bedarf eines weiterführenden Ordnungsrahmens bezüglich der Vermietung über Buchungsportale. Dies ist aus Datenschutzsicht nicht zu bemängeln. Sollte dieser Bedarf bejaht werden und eine Ausarbeitung eines geeigneten Ordnungsrahmens begonnen werden, rege ich an, insbesondere die unter Abschnitt I getroffenen Ausführungen zu berücksichtigen.

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rolle spielen soll, weise ich darauf hin, dass gemäß Art. 36 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung die **Aufsichtsbehörde** bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für Gesetzgebungsmaßnahmen oder darauf basierenden Regulationsmaßnahmen, die die Verarbeitung betreffen, zu **konsultieren** ist. Dies können in Deutschland sowohl die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit Zuständigkeit im steuerlichen Bereich als auch die Landesbeauftragten für Datenschutz mit Zuständigkeit für die öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen im Bundesland sein.

### **III. Ergebnis**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegen eine Registrierungspflicht der Anbieter von Wohnungen, die über Portale vermietet werden, bei einer geeigneten Ausgestaltung keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Von der Gewährung des Zugriffs für die Finanzbehörden auf die Nutzerdaten in Vermietungsportalen sollte dagegen in jedem Fall abgesehen werden.

Gerne bin ich bereit, meine Position in einer mündlichen Anhörung zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen  
Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein